

Satzung des Schulverbands Ebermannstadt

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung, zuletzt geändert am 04.05.2011, Oberfränkisches Amtsblatt, Seite 51, für das Gebiet der Städte Ebermannstadt und Waischenfeld, der Marktgemeinden Heiligenstadt i. Ofr., Pretzfeld, Wiesenttal und der Gemeinde Unterleinleiter die Mittelschule Ebermannstadt mit dem Schulsitz in Ebermannstadt errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Ebermannstadt hat am 19.05.2026 die folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Ebermannstadt als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Ebermannstadt, Heiligenstadt i. Ofr., Pretzfeld, Unterleinleiter, Waischenfeld und Wiesenttal.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Ebermannstadt“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ebermannstadt“ und hat seinen Sitz in Ebermannstadt.

§ 2

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der Vorsitzende¹ des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden und ein Mitglied als Stellvertreter.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2) übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses. ³Daneben gilt als Zeitversäumnis je 1/2 Stunde vor und nach der Sitzung.

(5) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Verbandes

¹Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt eine Entschädigung nach § 3 der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt und dem Schulverband Ebermannstadt vom 04.04.1982 einschließlich der Änderung vom 23.09.1987.

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG eine Schulverbandsumlage.

(2) Für die Einrichtungen des Schülerzentrums (Mittagsbetreuung, Offene Ganztagschule) bemisst sich die Schulverbandsumlage abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG nach der tatsächlichen Anzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden.

(3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

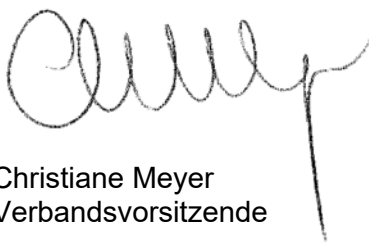
Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt der Schulverbandsgemeinde Ebermannstadt.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Ebermannstadt vom 17.06.2020, (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 25/2014, Seite 117), außer Kraft.

Ebermannstadt, 19.05.2026



Christiane Meyer
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt, Ausgabe 08, Jahrgang 49, bekanntgemacht.